

Satzung über den Bebauungsplan
„Feuerwehrhaus“
in Rottenburg am Neckar - Wurmlingen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I, S. 3634) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBL. S. 582 ber. 698), hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar in öffentlicher Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan „Feuerwehrhaus“ in Rottenburg am Neckar - Wurmlingen sowie die für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes geltenden örtlichen Bauvorschriften werden als Satzung beschlossen.

§ 2

Die Satzung besteht aus:

1. dem Bebauungsplan „Feuerwehrhaus“ mit dem Lageplan mit der Zeichenerklärung und den gesonderten Festsetzungen nach § 9 BauGB des Stadtplanungsamtes vom 13.01.2020, ergänzt 02.04.2020.
2. den örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 13.01.2020.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den

Stephan Neher
Oberbürgermeister